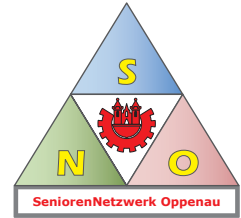




Stadt Oppenau

STATUT

für den Seniorenrat Oppenau



§ 1

Name

1. Die Vertreter der auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen in Oppenau schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen

Seniorenrat Oppenau

zusammen.

2. Der Seniorenrat ist eine Einrichtung der Stadt Oppenau.

§ 2

Aufgabe

1. Der Seniorenrat tritt für die Interessen älterer Menschen im Gemeindegebiet ein und versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.
2. Hauptaufgabe ist es, zusammen mit der Stadtverwaltung die örtliche Seniorenarbeit voran zu bringen, die Aufgaben zu koordinieren und den Gemeinderat bei seinen Beschlüssen zu beraten bzw. entsprechende Vorschläge zu machen. Bei Fragen der Seniorenarbeit wirkt ein/e Vertreter/in des Seniorenrats als beratendes Mitglied im Gemeinderat bzw. den Ausschüssen mit.
3. Der Seniorenrat macht die Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösung mit.
4. Der Seniorenrat ist Mitglied im Kreissenioratenrat. Die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen beschließt der Seniorenrat.

§ 3

Zusammensetzung

1. Der Seniorenrat setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1 bis 2 Vertreter der Stadtverwaltung
 - 1 Vertreter der katholischen Kirche
 - 1 Vertreter der evangelischen Kirche
 - 1 Vertreter der Arbeiterwohlfahrt
 - 1 Vertreter des DRK
 - 1 Vertreter des Vincentiushauses
 - 1 Vertreter des Bruderparks
 - 1 Vertreter der ambulanten Diensteund interessierte Bürgerinnen und Bürger aus Oppenau.

Weitere Mitglieder können auf Antrag aufgenommen werden.

2. Die jeweiligen Vertreter werden von den zuständigen Vereinen und Organisationen benannt. Die interessierten Bürgerinnen und Bürger fordert der Seniorenrat im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung zur Teilnahme auf.
3. Die interessierten Bürgerinnen und Bürger sind Mitglied im Seniorenrat für drei Jahre. Weitere Perioden sind möglich.
4. Vertreter der Gemeinderatsfraktionen können als Zuhörer den Sitzungen beiwohnen.
5. Den Vorsitz im Seniorenrat führt ein auf drei Jahre gewählter Vorstand von fünf Personen (1 Vorsitzender, 2 Stellvertreter, 1 Pressewart, 1 Schriftführer).

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher und regelt die Aufgabenzuweisung an die einzelnen Mitglieder. Der Vorstand kann Fachausschüsse bilden.

§ 4

Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle des Seniorenrates wird von einem/r hauptamtlichen Mitarbeiter/in der Stadt Oppenau wahrgenommen.
2. Der/die Beauftragte nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Fachausschüsse mit Stimmrecht teil.

§ 5

Sitzungen

1. Die Sitzungen finden auf Einladung des Vorstands statt und sind in der Regel nichtöffentlich.
2. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest und entscheidet, ob die Sitzung öffentlich sein soll und die Tagesordnung in den Medien der Stadt bekannt gegeben wird.

§ 6

Finanzen

Die finanziellen Aufwendungen des Seniorenrats werden durch öffentliche Zuwendungen und Spenden gedeckt. Über Teilnehmergebühren bei Veranstaltungen entscheidet der Vorstand.

§ 7

Wahlen

Der Seniorenrat wird alle 3 Jahre neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte den künftigen Vorstand.

§ 8

Schlussbestimmungen

Dieses Statut tritt mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 23. Januar 2017 und der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 2017 in Kraft.